



Kontakt:  
Patrick Binkert  
Teamleiter/in  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 20 28  
patrick.binkert@ds.zh.ch  
www.zh.ch

## **Verfügungs-Nummer SAM9006471890 vom 12. Juni 2026**

### **Bewilligung für eine öffentliche Sammlung im Kanton Zürich**

Eine öffentliche Sammlung benötigt einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005).

Als öffentliche Sammlung gilt jeder direkte Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder Spenderinnen und Spendern im öffentlichen Raum sowie das gezielte Aufsuchen von Haushalten.

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005

---

#### **Es wird verfügt:**

- I. Der SWISSAID, Lorystrasse 6a, 3008 Bern, wird unter Vorbehalt von Ziffer II und III dieser Verfügung bewilligt, vom 20. Juli 2026 bis 28. November 2026 gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet von Haus zu Haus und auf Strassen und Plätzen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.
- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:  
Matthias von Allmen, SWISSAID, Lorystrasse 6a, 3008 Bern, Telefon 031 350 53 53 ist für die korrekte Durchführung der Sammlung verantwortlich.  
Mit der Durchführung wurde die Firma Weser und Partner betraut.  
Alle bei der Sammlung mitwirkenden Personen haben die Bewilligung auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. Sie haben sich gegenüber dem Publikum jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.
- III. Die Sammlungstätigkeit kann weiteren Erlassen unterstehen, wie dem Arbeitsgesetz (ArG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), kommunalen Erlassen z.B. über die Nutzung von öffentlichem Raum oder Vorschriften über die Ausübung von Sammlungen usw.  
Die sich daraus ergebenden Vorschriften oder Einschränkungen sind einzuhalten. Zusätzlich nötige Bewilligungen sind einzuholen, z. B. für die Nutzung von



öffentlichem Grund oder öffentlichem Raum bei den entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

- IV. Die Staats-, Schreib- und Zustellgebühren betragen **CHF 112.00 exkl. Porto** und werden der SWISSAID in Rechnung gestellt.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid und angerufene Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
  - die Gesuchstellerin
  - die Gemeinden des Kantons Zürich per Mail

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
Gewerbebewilligungen



Patrick Binkert

Beilage

- Rechnung 9006471890